



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ausschließlich per E-Mail

An die Krankenhäuser, die Empfänger einer Zuwendung aus dem Krankenhauszukunftsfonds sind

Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Hinweise zum Durchführungszeitraum der Digitalisierungsvorhaben

Anlage Informationsschreiben des Bundesamtes für Soziale Sicherung vom 17. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Krankenhauszukunftsfonds (§ 14a KHG) haben Bund und Land Fördermittel für den digitalen Ausbau der Krankenhäuser bereitgestellt. Da Ihnen Fördermittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds gewährt wurden, möchten wir Sie in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) nun bezüglich der Einhaltung des im jeweiligen Bescheid festgesetzten Durchführungszeitraums Ihres Vorhabens sensibilisieren.

Gemäß der Nebenbestimmung III. 1. des Zuwendungsbescheids gilt für den Durchführungszeitraum Folgendes: Die Maßnahme kann frühestens am 2. September 2020 begonnen worden sein und muss spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieses Bewilligungsbescheides beendet worden sein.

Weiter ist geregelt, dass auf Antrag eine Verlängerung des Durchführungszeitraums gewährt werden kann, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Die Haltung des Landes gegenüber Anträgen auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist jedoch restriktiv.

Grund dafür ist die Refinanzierung der mit der Einrichtung des Krankenhauszukunftsfonds bereitgestellten Fördermittel des Bundes in Höhe von 3 Mrd. Euro durch die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Voraussetzung einer Refinanzierung ist, dass die

07. August 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
24.03.06

Auskunft erteilt:
Alexander Spuhn

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1743

Telefax:
+49 (0)251 411-82525

Raum: T-301

E-Mail:
Alexander.Spuhn
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Joseph-König-Straße 3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID:
DE59ZZZ00000094452

Datenschutzhinweise:
[www.bezreg-muenster.de/
de/datenschutz/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html)



Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

Mitgliedstaaten gem. Art. 22 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/241 bei der Durchführung geeignete Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen. Zu diesem Zweck wurden durch die Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Union sogenannte Meilensteine vereinbart.

Einer dieser Meilenstein sieht dabei vor, dass mindestens 75 Prozent der geförderten und gemäß § 5 Abs. 3h S. 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abschlagsbewehrten Digitalisierungsvorhaben bis spätestens zum **31. August 2026** vollständig umgesetzt sind und diese Umsetzung nachgewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang informierte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung jetzt mit beiliegendem Schreiben, dass die erforderlichen Nachweise insbesondere zum erfolgreichen Projektabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt – voraussichtlich im 2. Quartal 2026 – vorliegen sollten. Genauer gesagt sind laut Bundesamt für Soziale Sicherung bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Prüfungen auf Landesebene und auf Bundesebene abzuschließen und das Prüfergebnis abschließend zu dokumentieren.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat uns daher nachdrücklich gebeten, die Bewilligungszeiträume grundsätzlich **nicht über den 31. Dezember 2025** hinaus zu verlängern und außerdem auf einen **fristgerechten Abschluss** hinzuwirken.

Diese Verwaltungsanweisung schränkt den Ermessensspielraum der Länder hinsichtlich der Gewährung von Fristverlängerungen für die Umsetzung der durch den Krankenhauszukunftsfonds geförderten Vorhaben nahezu vollständig ein. Aus diesem Grund bleibt die bislang restriktive Haltung des Landes bezüglich Anträgen auf Fristverlängerung unverändert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie eindringlich, die Ihnen bewilligten Vorhaben zügig und innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraums umzusetzen. Beachten Sie dabei bitte auch, dass eine nicht genehmigte Überschreitung des Durchführungszeitraums den Widerruf Ihres Bewilligungsbescheids zur Folge haben kann.

Wir wären Ihnen außerdem dankbar, wenn Sie den gemäß Nummer 5.1 der ANBest-P-Corona einzureichenden Verwendungsnachweis nach

Erfüllung des Zuwendungszwecks schnellstmöglich bei der Bezirksregierung Münster vorlegen.

07. August 2024

Seite 3 von 3

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der erfolgreichen Umsetzung der Vorhaben des Krankenhauszukunftsfonds möchten wir uns bereits an dieser Stelle bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wulf

(Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/24/index.html>)